

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Zulassungsbedingungen für bestimmte Käsesorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte<sup>3)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die obengenannte Akte, insbesondere auf Artikel 62, Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse<sup>4)</sup>, zuletzt geändert durch die obengenannte Akte, sind gewisse Bedingungen für die Zulassung in der Gemeinschaft der Käsesorten Ementaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller der Tarifstelle 04.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen. Zu diesen Bedingungen gehört insbesondere die Einhaltung der Frei-Grenze-Werte entsprechend der Konsolidierung im Rahmen des GATT.

Auf dem britischen Markt ist das Preisniveau, das sich aus der Konsolidierung im GATT ergibt, höher als das Preisniveau dieser Erzeugnisse mit Herkunft

aus der Gemeinschaft. Der Preisunterschied ist in den ersten Jahren der Übergangszeit so groß, daß daraus Schwierigkeiten für den Verkauf der betreffenden Käsesorten unter den Bedingungen der Konsolidierung entstehen würden. Es ist daher angezeigt, die bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich anwendbaren Frei-Grenze-Werte anzupassen, indem sie in einer Höhe festgesetzt werden, die die Zulassung der betreffenden Erzeugnisse in diesem neuen Mitgliedstaat ermöglicht, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß gemäß Artikel 55 Absatz 5 der Akte kein Ausgleichsbetrag festgesetzt wird, der von der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Abschöpfungen abgezogen werden könnte.

Die Verpackungstechniken für Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D I haben sich entwickelt. Diese Käsesorten, die als einzelne in Aluminiumfolien verpackte Scheiben aufgemacht sind, werden auch in Folien aus Kunststoff verpackt. Um diese neue Verpackungsart zuzulassen, ist im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 der Buchstabe c der Fußnote 7) zu ändern.

Aufgrund der Meistbegünstigungsklausel war Österreich eine Konzession für „österreichischen Esrom“ der Tarifstelle 04.04 E I b 2 eingeräumt worden. Infolge des Beitritts Dänemarks zur Gemeinschaft, das der Hauptbegünstigte der autonomen

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 3

Konzession für „Esrom“ war, ist diese Bezeichnung, die nur einem Käse dänischen Ursprungs gewährt werden konnte, in der Warenbezeichnung gestrichen worden. Um es Österreich zu ermöglichen, seine Ausfuhr fortzusetzen, könnte die Bezeichnung „österreichischer Esrom“ durch die Bezeichnung „Butterkäse“ ersetzt werden.

Das Zolltarifschema des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 ist im Gemeinsamen Zolltarif aufgeführt. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 aufgeführte Warenbezeichnung der Tarifstellen 04.04 A I und 04.04 E I b 2 des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch das Zolltarifschema des Anhangs I dieser Verordnung ersetzt.
2. Buchstabe c der Fußnote 7) im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 erhält folgende Fassung:

„c) einzeln in Aluminiumfolien oder Kunststofffolien verpackte Scheiben mit einem Eigengewicht von 30 g oder weniger.“

#### Artikel 2

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif“ der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß dem Anhang II dieser Verordnung geändert.

#### Artikel 3

Die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung erteilten Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen werden durch die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen des Zolltarifschemas nicht berührt.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 27. April 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Kä 4/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. April 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

## Anhang I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04	<p>Käse und Quark:</p> <p>A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:</p> <p>I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (2):</p> <p>a) in Standard-Laiben (4) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 142,58 RE <sup>a)</sup> oder mehr, jedoch weniger als 162,58 RE <sup>a)</sup></li> <li>2. 162,58 RE oder mehr <sup>a)</sup></li> </ol> <p>b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 162,58 RE <sup>a)</sup> oder mehr, jedoch weniger als 190,58 RE <sup>a)</sup></li> <li>bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 190,58 RE <sup>a)</sup> oder mehr</li> </ol> </li> <li>2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g (6) und mit einem Frei-Grenze-Wert (5) für 100 kg Eigengewicht von 210,58 RE <sup>a)</sup> oder mehr</li> </ol> <p>A. II. (unverändert)</p> <p>B. (unverändert)</p> <p>C. (unverändert)</p> <p>D. (unverändert)</p> <p>E. (unverändert)</p> <p>I. (unverändert)</p> <p>a) (unverändert)</p> <p>b) (unverändert)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (2): <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) (unverändert)</li> <li>bb) (unverändert)</li> </ol> </li> <li>3. (unverändert)</li> <li>4. (unverändert)</li> <li>5. (unverändert)</li> </ol> <p>c) (unverändert)</p> <p>II. (unverändert)</p>

a) für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 16,21 R.E. je 100 kg Eigengewicht vermindert.

## Anhang II

Kapitel 4 des Gemeinsamen Zolltarifs wird wie folgt geändert:

1. Die zusätzliche Vorschrift 6 c) erhält folgende Fassung:

„c) einzeln in Aluminium- oder Kunststoffolien verpackte Scheiben mit einem Eigengewicht von 30 g oder weniger.“

2. Die Spalten der Tarifstellen 04.04 A I und 04.04 E I werden wie folgt geändert:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöp- fung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
1	2	3	4
04.04	Käse und Quark:		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (b):		
	a) in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von:		
	1. 142,58 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 162,58 RE *)	23 (Ab)	(a)
	2. 162,58 RE oder mehr *)	23 (Ab)	(a)
	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt:		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 162,58 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 190,58 RE *)	23 (Ab)	(a)
	A. I b) 1. bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 190,58 RE *) oder mehr	23 (Ab)	(a)
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 210,58 RE *) oder mehr	23 (Ab)	(a)
	II. (unverändert)	23 (Ab)	–
	B. (unverändert)	23 (Ab)	12
	C. (unverändert)	23 (Ab)	–

\*) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 16,21 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	autonom v. H. oder Abschöp- fung (Ab)	vertragsmäßig v. H.
1	2	3	4
Forts. 04.04	D. (unverändert)		
	E. (unverändert)	23 (Ab)	–
	I. (unverändert)		
	a) (unverändert)	23 (Ab)	–
	b) (unverändert)		
	1. (unverändert)	23 (Ab)	–
	2. Tilsiter und Butterkäse mit einem Fett- gehalt in der Trockenmasse (b):		
	aa) (unverändert)	23 (Ab)	–
	bb) (unverändert)	23 (Ab)	–
	3. (unverändert)	23 (Ab)	–
	4. (unverändert)	23 (Ab)	–
	5. (unverändert)	23 (Ab)	–
	c) (unverändert)	23 (Ab)	–

### Begründung

1. Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates sieht vor, daß die Zulassung der Käsesorten Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller in der Gemeinschaft von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht wird. Eine dieser Bedingungen ist die Einhaltung der Werte frei Grenze der Gemeinschaft.

Diese Werte sind jedoch für den britischen Markt zu hoch, da dieser ein niedrigeres Preisniveau als die anderen Mitgliedstaaten aufweist. Daher würde es für die ausführenden Drittländer unmöglich sein, auf dem britischen Markt zu verkaufen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, diese Werte anzupassen, um so mehr, als kein Ausgleichsbetrag festgesetzt ist, der gemäß Artikel 55 Absatz 5 der Beitrittsakte von der Einfuhrabschöpfung abgezogen werden könnte.

2. Die Verpackungstechniken haben sich entwickelt, und Schmelzkäse in Scheiben, der bisher ausschließ-

lich in Aluminiumfolien verpackt wurde, wird nunmehr auch in Kunststoffolien aufgemacht.

3. Österreich konnte aufgrund der Klausel der meistbegünstigten Nation von einer Konzession für „österreichischen Esrom“ der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 Gebrauch machen. Infolge des Beitritts Dänemarks zur Gemeinschaft, das der Hauptbegünstigte der autonomen Konzession für „Esrom“ war, ist diese Benennung, die gemäß der Konvention von Stresa nur einem Käse dänischen Ursprungs gewährt werden konnte, in der Warenbezeichnung gestrichen worden. Um die Kontinuität der österreichischen Ausfuhren sicherzustellen, könnte die Bezeichnung „österreichischer Esrom“ durch die Bezeichnung „Butterkäse“ ersetzt werden.

4. Aus diesem Grunde ist es notwendig, den Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zu ändern und diese Änderungen auf dem Gemeinsamen Zolltarif zu übertragen.